



Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2015-5948

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Domenico Rief/Kn

Klappe 1455 Innsbruck, 05.03.2015

Betreff: ISDS in TTIP

Bezug: Ihr Mail vom 03.03.2015
zust. Referentin: Elisabeth Beer

Sehr geehrte Frau Mag.^a Beer,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol möchte im Rahmen der Vorbereitung der einschlägigen TTIP-Diskussion zu Verbesserungsmöglichkeiten des bestehenden Ansatzes im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit, der Beziehung zwischen nationalen Gerichtsverfahren und ISDS sowie der Überprüfung schiedsgerichtlicher Entscheidungen im Rahmen eines Berufungsmechanismus folgenden Vorschlag einbringen:

Wir regen an, dass gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes ein Rechtsmittel zu den ordentlichen Zivilgerichten in allen beteiligten Vertragsstaaten (Sitzstaat des klagenden Unternehmens und beklagter Staat) ermöglicht werden soll. Dies entspricht zum ersten einer bereits in vielen Rechtsbereichen geübten Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit, kreiert also keine neuen unbekanntenen Rechtswege und bietet andererseits einen akzeptablen Kompromiss zwischen Befürwortern eines Schiedsgerichtsverfahrens sowie der demokratischen Legitimität und Verfassungsmäßigkeit des ordentlichen Rechtsweges. So wird einerseits die Möglichkeit geschaffen Schiedsgerichtsentscheidungen einer Rechtsmittelinstanz zuzuführen und andererseits das von manchen Seiten vorgebrachte Argument der „institutionellen Befangenheit“ ordentlicher Gerichte durch Vorschaltung einer Schiedsgerichtsbarkeit in gewisser Weise berücksichtigt und somit den Befürwortern des Schiedsgerichtsverfahrens Wind aus den Segeln genommen.

Einer guten Argumentation des Schiedsgerichtes wird sich auch das ordentliche Gericht anschließen, verfassungsrechtliche Schranken finden am Zivilrechtsweg aber sicherlich mehr Berücksichtigung. Dass Zivilgerichte sich „trauen“ auch Urteile gegen den eigenen „Arbeitgeber-Staat“ zu fällen, sieht man sowohl bei nationalen Amtshaftungsklagen als auch bei europarechtlichen Staatshaftungsansprüchen, die alle vor ordentlichen Zivilgerichten geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)